

REGLEMENT

der Schweizerisch-Liechtensteinischen Stiftung
für archäologische Forschungen im Ausland (SLSA)

gültig ab 1. Januar 2004
(ersetzt Reglement vom 1.1.1999)

Gemäss der Stiftungsurkunde vom 10. Juni 1986 fördert die SLSA in archäologischen Belangen die Zusammenarbeit zwischen Forschungsinstitutionen, Behörden und potentiellen Geldgebern in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sowie ausländischen Behörden und zuständigen Institutionen. Sie ermöglicht und fördert die wissenschaftliche Erforschung, Rettung und Erhaltung archäologischer Fundstellen, Monumente und Objekte sowie die Pflege der Beziehungen in wissenschaftlichen und menschlichen Bereichen auf internationaler Ebene.

Das vorliegende Reglement legt Einzelheiten in bezug auf Mitgliedschaft, Organisation und Finanzen fest. Aus Gründen leichter Lesbarkeit werden Personen oder Funktionen nicht stets in weiblicher und männlicher Form genannt, aber selbstverständlich sind in jedem Fall beide Geschlechter angesprochen.

1. Mitgliedschaft

1.1. Mitglieder

Natürliche Personen und juristische Personen können Mitglied der Stiftung werden, wenn sie sich verpflichten, den jährlichen Mitgliederbeitrag von 1'000 CHF für natürliche Personen resp. 2'000 CHF für juristische Personen zu bezahlen. Der Stiftungsrat kann die Höhe der Beiträge wenn nötig neu, aber nicht rückwirkend, festlegen.

Es wird erwartet, dass sich die Stiftungsmitglieder zusätzlich zu den reglementarischen Beiträgen nach Möglichkeit an der Beschaffung der für die Projekte benötigten Gelder beteiligen.

Mitglieder, die vor Inkrafttreten des Reglements in der Fassung vom 28.11.1995 auf Grund einer einmaligen Beitragszahlung Stiftungsmitglieder geworden sind, werden auf Verlangen von der jährlichen Beitragspflicht befreit. Mitglieder, die nach Massgabe des Reglements in der Fassung vom 28.11.1995 Stiftungsmitglieder geworden sind, können auf Verlangen für die Dauer von höchstens fünf Jahren von der jährlichen Beitragspflicht befreit werden.

- 1.2. Aufnahme / Ausschluss
Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Stiftungsausschuss.
Abgewiesene Kandidaten bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben die Möglichkeit, den Entscheid des Stiftungsausschusses an den Stiftungsrat weiterzuziehen, der endgültig entscheidet.
- 1.3. Austritt
Der Austritt als Stiftungsmitglied ist dem Stiftungspräsidenten per Ende des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.
- 1.4. Gönner
Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die ohne Zweckbindung oder für ein bestimmtes Projekt ein- oder mehrmals Beiträge leisten, die höher sind als ein ordentlicher Jahresbeitrag. Diese Möglichkeit steht sowohl Stiftungsmitgliedern als auch Aussenstehenden offen.
- 1.5. Sponsoren
Sponsoren sind natürliche oder juristische Personen, die der Stiftung zur Förderung bestimmter Projekte oder als Beitrag für die allgemeine Stiftungstätigkeit einen einmaligen oder wiederholten Beitrag von mindestens 25'000 CHF zur Verfügung stellen. Sponsoren haben die Möglichkeit, ein bestimmtes Projekt allein zu finanzieren.
Der Stiftungsrat kann die erwähnte Limite von 25'000 CHF nötigenfalls neu festlegen.
Sponsoren können, müssen aber nicht gleichzeitig Stiftungsmitglieder sein.
- 1.6. Konsultativmitglieder
Persönlichkeiten, welche die Stiftung beratend unterstützen, können vom Stiftungsrat zu Konsultativmitgliedern ernannt werden. Sie sind befreit von der Pflicht zur Zahlung eines einmaligen Beitrags und der Jahresbeiträge.
- 1.7. Ehrenmitglieder / Ehrenpräsidenten
Natürliche oder juristische Personen, die sich in besonderer Weise um die Stiftung verdient gemacht haben, können vom Stiftungsrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ebenso besteht die Möglichkeit, einen Ehrenpräsidenten zu ernennen. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident sind befreit von der Pflicht zur Zahlung eines einmaligen Beitrags und der Jahresbeiträge.

2. Organisation

2.1. Stiftungsversammlung

An der im Prinzip einmal jährlich stattfindenden Stiftungsversammlung werden die Mitglieder über die laufenden Forschungsprojekte und die Finanzlage orientiert.

2.2. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus im Minimum neun Mitgliedern, von denen mindestens vier aus dem Bereich der Wissenschaft stammen, und tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Bei Bedarf kann der Ausschuss ausserordentliche Stiftungsratssitzungen einberufen. Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung. Er wählt seinen Präsidenten, der gleichzeitig Stiftungspräsident ist, und zwei Vizepräsidenten. In den Stiftungsrat können auch Fachleute gewählt werden, die nicht Mitglieder der Stiftung sind.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden gefasst; der Vorsitzende (Präsident oder ein Vizepräsident) hat Stichentscheid. Um beschlussfähig zu sein, müssen mindestens fünf Mitglieder teilnehmen.

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- Festlegung der operativen Ausrichtung der Stiftung im Rahmen der Bestimmungen der Stiftungsurkunde;
- Festlegung und Änderung der Organisation der Stiftung, insbesondere Erlass und Änderung des Stiftungsreglements;
- Einsetzung und Aufhebung von Kommissionen sowie Wahl und Abberufung ihrer Mitglieder;
- Wahl der Kontrollstelle;
- Wahl des Generalsekretärs;
- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
- Festlegung der Mitglieder- und Sponsorenbeiträge.

Der Austritt als Stiftungsratsmitglied ist dem Stiftungspräsidenten per Ende des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.

2.3. Stiftungsausschuss

Der Stiftungsausschuss besteht aus dem Stiftungspräsidenten und den beiden Vizepräsidenten sowie den Präsidenten der Wissenschaftlichen Kommission und der Finanzkommission. Der Generalsekretär ist Mitglied mit beratender Stimme.

Der Stiftungsausschuss wird nach Bedarf vom Präsidenten oder auf Antrag von drei Ausschussmitgliedern einberufen.

Der Stiftungsausschuss ist in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär insbesondere zuständig für:

- Auswahl und Betreuung der von der Stiftung geförderten wissenschaftlichen Projekte, in enger Zusammenarbeit mit der Wissenschaftlichen Kommission;
- bei Bedarf Wahl eines ehrenamtlichen Delegierten für ein bestimmtes Forschungsprojekt;
- Anlage des Stiftungsvermögens im Rahmen der Anlagerichtlinien; in enger Zusammenarbeit mit der Finanzkommission;
- Genehmigung von Sponsoringverträgen;
- Verabschiedung des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichts zuhanden des Stiftungsrats;
- periodische Berichterstattung an den Stiftungsrat;
- Orientierung von Behörden und Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Stiftung.

2.4. Kommissionen

Als ständige Kommissionen werden mit folgenden Funktionen eingesetzt:

- Wissenschaftliche Kommission für Prüfung, Auswahl und Abschluss der von der Stiftung zu fördernden Forschungsprojekte, zwecks Antrag an den Stiftungsausschuss;
- Finanzkommission für die Formulierung der Anlagerichtlinien für das Stiftungsvermögen, Kontrolle der Vermögensverwaltung, Beurteilung des vom Generalsekretär aufgestellten Budgets, Kontrolle der Jahresrechnung und Betreuung des Sponsoring.

Weitere Kommissionen können vom Stiftungsrat ad hoc bestellt werden.

2.5. Mitglieder der Gremien

Die Mitglieder des Ausschusses, des Stiftungsrates und der Kommissionen arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder des Ausschusses sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit, ebenso die den Kommissionen angehörenden Stiftungsmitglieder.

2.6. Generalsekretariat

Verantwortlich für das Generalsekretariat ist der Generalsekretär. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Antragstellung betreffend die von der Stiftung zu betreuenden Projekte, die von der Wissenschaftlichen Kommission beurteilt und vom Stiftungsratsausschuss genehmigt werden müssen;
- Betreuung und Überwachung der einzelnen Forschungsprojekte;
- Erstellung des Budgets;
- Ausarbeitung von Subventionsgesuchen;
- Abschluss von Sponsoringverträgen, nach Genehmigung durch den Stiftungsausschuss;

- Annahme von Spenden;
- Redaktion des Jahresberichts;
- Betreuung der Monographienreihe Terra Archaeologica;
- Führung des Büros, Anstellung von Mitarbeitern im Rahmen des Budgets, Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten und Durchführung des Zahlungsverkehrs;
- Führung resp. Sicherstellung der sachgemässen Buchhaltung;
- Vorbereitung der Stiftungsversammlung und der Sitzungen des Stiftungsrats;
- periodische Orientierung der Stiftungsmitglieder;
- Erledigung aller weiteren ihm vom Stiftungsausschuss übertragenen Aufgaben.

2.7. Kontrollstelle

Die vom Stiftungsrat beauftragte unabhängige Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstellt den Revisionsbericht.

2.8. Übersetzung

Bei der Übersetzung dieses Reglements in andere Sprachen gilt der deutsche Urtext als massgebend.

Genehmigt vom Stiftungsrat am 14. November 2004 in Genf.

Der Stiftungspräsident

Der Generalsekretär